

83. Hat der Verkäufer den Kaufvertrag im Sinne des § 17 R.D. vollständig erfüllt, wenn er die verkaufte Sache dem Käufer zwar übergeben, sich aber das Eigentum bis zu einem späteren Zeitpunkte vorbehalten hat?

R.D. §§ 17, 46, 49 Nr. 1, 3, 59 Nr. 1, 3.¹

VII. Zivilsenat. Urt. v. 12. Oktober 1906 i. S. Kr. & Co. (Kl.) w. Gebr. B. Konk. (Bekl.). Rep. VII. 641/05.

I. Landgericht Düsseldorf.

II. Oberlandesgericht Köln.

Die Klägerin hatte an die (Gemeinschuldner) Gebr. B. ein Grundstück mit Fabrikgebäude und den darin befindlichen Maschinen vermietet. Dabei wurde vereinbart, daß nach Beendigung der Mietzeit, am 1. Oktober 1904, die Maschinen gegen Zahlung von 3000 M in das Eigentum der Mieter übergehen sollten. Am 16. Mai 1904

¹ Hierzu vgl. auch die Nr. 50 dieses Bandes S. 204.

wurde über das Vermögen der Gebr. B. Konkurs eröffnet. Die Klägerin verlangte mit der Klage Anerkennung ihres Aussonderungsrechts an den Maschinen; nachdem aber der Konkursverwalter die Maschinen, soweit noch vorhanden, verkauft hatte, forderte sie Zahlung von 5000 *M.*, eventuell von 3000 *M.*, als Masseschuld. Das Landgericht verurteilte den Beklagten zur Zahlung von 3000 *M.* Das Oberlandesgericht wies die Klage ab. Es sah in der die Maschinen betreffenden Bestimmung des Mietvertrages einen selbständigen Kaufvertrag über die Maschinen, der von der Verkäuferin vor der Konkursöffnung vollständig erfüllt worden sei und ihr deshalb nur eine Konkursforderung auf den Kaufpreis gewähre. Auf die Revision der Klägerin ist das Berufungsurteil aufgehoben aus folgenden

Gründen:

(Zunächst wird ausgeführt, daß die Annahme eines selbständigen Kaufvertrages über die Maschinen gebilligt werden könne, und sodann fortgefahren:)

... „Das Berufungsgericht führt zur Rechtfertigung seiner Ansicht aus: ein Anspruch aus einem zweiseitigen Vertrage, dessen Erfüllung zur Konkursmasse verlangt werde oder für die Zeit nach der Eröffnung des Verfahrens erfolgen müsse, liege hier nicht vor; der Konkursverwalter habe Erfüllung nicht mehr verlangen können, weil die Klägerin bereits vor der Konkursöffnung den Vertrag vollständig erfüllt hatte. Sie habe das vermietete Grundstück und die Maschinen den Gebrüdern B. übergeben; diese seien im Besitze der Maschinen und Kessel gewesen, und es sei der Übergang des Eigentums zum 1. Oktober 1904 vereinbart.

Diese Begründung vermag die Entscheidung des Berufungsgerichtes nicht zu rechtfertigen. Wie schon erwähnt, hat die Vorinstanz die Frage, ob die Maschinen Bestandteile des Fabrikgebäudes waren, offen gelassen. Wird diese Frage bejaht, dann war der Kaufvertrag zur Zeit der Konkursöffnung bezüglich der noch vorhandenen Maschinen überhaupt noch nicht, auch nicht teilweise, erfüllt. Denn verkauft und den Käufern zu übereignen waren die Maschinen als selbständige bewegliche Sachen; von Übergabe einer beweglichen Sache kann aber keine Rede sein, solange die Sache noch gar nicht als bewegliche existiert. Wenn auch vielleicht nach dem Inhalte des Vertrages nach Beendigung des Mietverhältnisses eine besondere

Übergabe auf Grund des Kaufvertrages nicht stattfinden, sondern die Mieter und Käufer berechtigt sein sollten, die Maschinen ohne Zuziehung der Verkäuferin von dem Gebäude zu trennen und an sich zu nehmen, so kann diese Ermächtigung doch erst zusammen mit der wirklichen Wegnahme rechtlich als Übergabe beweglicher Sachen in Betracht kommen.

Waren dagegen die Maschinen schon bei der Vermietung selbständige bewegliche Sachen, so war doch auch in diesem Falle der Kaufvertrag bei der Konkursöffnung auf Seiten der Verkäuferin keinesfalls vollständig erfüllt. Unstreitig sollte das Eigentum auf die Käufer erst am 1. Oktober 1904 übergehen; bis dahin hatte sich die Verkäuferin das Eigentum vorbehalten. Das Berufungsgericht geht denn auch selbst davon aus, daß die Verkäuferin noch Eigentümerin war. Die Frage, um die es sich hier handelt, ist demnach dahin zu stellen, ob der Verkäufer im Sinne des § 17 R.D. vollständig erfüllt hat, wenn er die verkaufte Sache dem Käufer zwar übergeben, sich aber das Eigentum bis zu einem späteren Zeitpunkt vorbehalten hat. Bei der Prüfung mag zunächst von dem häufigsten Falle des Eigentumsvorbehaltes, dem bis zur Zahlung des Kaufpreises, ausgegangen werden. Vereinzelt wird die Frage in der Literatur bejaht, so von v. Wilmowski-Kurlbaum, R.D. zu § 17 Bem. 4 Abs. 2. Daß diese Meinung nicht richtig sein kann, zeigt schon die praktische Erwägung, daß dann der Eigentumsvorbehalt gerade in dem Falle versagen würde, für den sich der Verkäufer sichern will, im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Käufers. Im Konkurse müßte sich der Verkäufer stets auf die Anmeldung des Kaufpreises als Konkursforderung verweisen lassen! Diese Folgerung, die unabweisbar ist, wollen aber vermutlich auch v. Wilmowski-Kurlbaum und das Berufungsgericht nicht ziehen. Zur Verneinung der obigen Frage führen aber auch rein rechtliche Erwägungen. Erfüllung ist Leistung des nach Inhalt des Vertrages Geschuldeten. Wenn, wie hier, die Leistung des Verkäufers in der Übertragung des Eigentums besteht, so kann unmöglich gesagt werden, die Leistung sei erfüllt, solange das Eigentum noch beim Verkäufer bleibt. Solange dies der Fall, ist eben das Eigentum nicht übertragen, der Vertrag also nicht erfüllt. Dies ist ganz unzweifelhaft beim Eigentumsvorbehalt bis zur Zahlung des Kaufpreises. Rechtsgrundsätzlich aber

kann nichts anderes angenommen werden, wenn der Eigentumsübergang an irgend eine andere Bedingung geknüpft oder auch nur aufschiebend betagt ist. Auch im letzteren Falle bleibt der Verkäufer bis zum bestimmten Termine Eigentümer, kann also das Eigentum noch nicht übertragen haben. Auch in diesem Falle kann die Erfüllung noch vereitelt werden, z. B. durch den Untergang der verkauften Sache vor dem Eigentumsübergang. Die überwiegende, man darf wohl sagen: die herrschende, Meinung läßt sogar den Verkäufer noch die Gefahr des Untergangs tragen, trotz erfolgter Übergabe.

Vgl. Pland, B.G.B. § 455 Bem. 2; Vertmann, § 446, und die von ihm Genannten.

Doch dies nur nebenbei; für die hier zu treffende Entscheidung ist der Übergang der Gefahr unwesentlich; denn es läßt sich keinesfalls sagen, daß der Verkäufer stets vollständig erfüllt habe, sobald die Gefahr auf den Käufer übergegangen ist.

Für die Ansicht des Berufungsgerichts ließe sich nur etwa die Fassung des § 17 R.D. anführen. Der Verwalter hat die Wahl, ob er die Erfüllung von dem anderen Teile verlangen will. Das Berufungsgericht meint, der Verwalter könne von der Verkäuferin Erfüllung nicht verlangen, weil diese ja bereits alles getan habe, und ihr nichts mehr zu tun bleibe. Diese Schlussfolgerung verkennet sowohl die Bedeutung des § 17, wie den rechtlichen Gehalt der Übergabe mit Eigentumsvorbehalt. Diese Übergabe macht den Käufer nicht zum Eigenbesitzer der Sache; sie gewährt ihm nicht die volle rechtliche Herrschaft über die Sache; sie geschieht nicht zwecks gegenwärtiger, sondern zwecks künftiger Erfüllung des Kaufvertrages. Der aufschiebende Eigentumsvorbehalt enthält begrifflich die vertragsmäßige Hinausschiebung der vollständigen Erfüllung von seiten des Verkäufers auf einen späteren Zeitpunkt. Bis dahin ist der Käufer selbst dann, wenn ihm die Sache nur auf Grund des Kaufvertrages übergeben ist, bloßer Verwahrer und Verwalter.

Vgl. Entscheidung des Reichsgerichts vom 24. Juni 1899, Rep. V. 104/99 (Jurist. Wochenschr. S. 501 Nr. 55); Eccius, in Gruchots Beitr. Bd. 41 S. 883.

Im vorliegenden Falle aber sind die Maschinen nicht einmal auf Grund des Kaufvertrages übergeben, sondern auf Grund und zur Erfüllung des Mietvertrages. Die Käufer waren also bis zum

1. Oktober 1904 im Mietbesitz. Erst von diesem Tage an konnte die Übergabe als eine solche zur Erfüllung des Kaufvertrages wirksam werden. Auch hieraus ergibt sich, daß der Vertrag bei der Konkursöffnung von der Klägerin noch nicht vollständig erfüllt war. Trifft dies aber zu, dann muß auch, da auch die Gemeinschuldner noch nicht erfüllt hatten, dem Verwalter das ihm durch § 17 R.D. eingeräumte Wahlrecht zustehen. Der Kernpunkt dieses Wahlrechtes zeigt sich aber gerade darin, daß dem Verwalter die Erfüllung des Vertrages von seiten des „anderen Teiles“ nicht aufgedrängt werden kann; eine noch nicht vollendete Erfüllung kann sich nicht gegen seinen Willen vollenden. Daraus folgt, daß auch eine Erfüllungshandlung, deren rechtliche Wirkung erst in Zukunft eintreten soll, nicht mehr gegen den Willen des Verwalters wirksam werden kann. Sie wird wirksam, wenn der Verwalter die Erfüllung wählt, wenn er also hier erklärt, daß er die unter Eigentumsvorbehalt übergebenen Sachen in Ausübung des Käuferrechtes behalten wolle. Sie wird unwirksam, wenn der Verwalter die Erfüllung ablehnt. In der Wahl der Erfüllung liegt das Verlangen der Erfüllung; daß der andere Teil noch mit einer positiven Erfüllungstätigkeit im Rückstande sei, ist nicht erforderlich. Will also der Verwalter die Maschinen behalten, dann muß er den vertragsmäßigen Kaufpreis als Masseschuld bezahlen; will er die Erfüllung ablehnen, dann räumt er damit ein, daß er Sachen verkauft hat, an denen ein Absonderungsrecht der Klägerin bestand, und er muß deshalb den beim Weiterverkauf erzielten Erlös gemäß §§ 46, 49 Nr. 1 und 3 R.D. herausgeben.

Daraus ergibt sich, daß der Klägerin auf jeden Fall ein als Masseschuld zu befriedigender Anspruch zusteht, vorausgesetzt natürlich, daß ihr gehörige Maschinen überhaupt zur Masse gezogen und veräußert worden sind. Für die Höhe des Anspruchs kommt noch eine Reihe von rechtlichen Gesichtspunkten in Betracht, die hier nur angedeutet werden sollen. Lehnt der Verwalter die Erfüllung ab, dann könnte der Betrag, für den er gemäß § 59 Nr. 1 und 3 R.D. haftet, möglicherweise mehr als 3000 M betragen. Da aber ohne weiteres angenommen werden darf, daß der Verwalter für diesen Fall die ihm günstigere Erfüllung wählen wird, so kann diese Eventualität außer Betracht bleiben. Neben der Masseschuld für die vom Verwalter veräußerten Maschinen besteht in dem Falle der Ablehnung der Er-

füllung noch die Konkursforderung der Klägerin für die schon vor der Konkursöffnung von den Käufern, bzw. Mietern weiterverkauften Maschinen. Wählt der Verwalter die Erfüllung, dann wird es sich fragen, ob er nicht den ganzen Kaufpreis zahlen muß, obgleich nur ein Teil der Maschinen in die Konkursmasse gelangt ist. Anhaltspunkte für die Beantwortung dieser Frage bietet das Urteil des Reichsgerichts vom 27. April 1897, Rep. II. 57/97, abgedruckt in den Entsch. in Zivils. Bd. 39 S. 57, auf das hier verwiesen werden mag.“ . . .